

ZUCHTORDNUNG

Club E.L.S.A. e.V.

Club zur **E**rhaltung der **L**aufhunde
des **S**üdlichen **A**frika e.V.

vormals L D R R

Rhodesian Ridgeback Zucht und Leistung

Zuchtbuch führender Verein im
Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und
der
Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Zuchtordnung (ZO) des Club E.L.S.A.
Club zur **E**rhaltung der **L**aufhunde des **S**üdlichen **A**frika e.V.
Zuchtbuch führender Verein im VDH / FCI

I N H A L T

§ 1 ALLGEMEINES	4
§ 2 ZUCHTRECHT	4
§ 2.1 Züchter	
§ 2.2 Mieten von Zuchthunden zu Zuchtzwecken	
§ 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen	
§ 3 ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE	4
§ 3.1 Zuchtleitung	
§ 3.2 Zuchtwarte	
§ 4 ZUCHT	5
§ 4.1 Zucht Voraussetzungen	
§ 4.1.1 Zuchtgenehmigung	
§ 4.1.2 Zuchtzulassung	
§ 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	
§ 4.1.4 Zuchtkoordination	
§ 4.1.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung und Wurfstärke	
§ 4.1.6 Wurfzeitraum	
§ 4.1.7 Einzelbewertung	
§ 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	
§ 4.3 Verwendung von vereinsfremden Deckrüden	
§ 4.4 Anerkennung von Zuchtzulassungen anderer Zuchtvereine	
§ 4.5 Ausnahmegenehmigung	
§ 5 ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ	10
§ 5.1 Bedeutung	
§ 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen	
§ 5.3 Zwingernamenschutz	
§ 5.4 Geltung des Zwingernamens	
§ 6 DECKAKT	11
§ 6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers	
§ 6.1.1 Allgemeines	
§ 6.1.2 Deckbuch	
§ 6.1.3 Deckmeldung	
§ 6.1.4 Künstliche Besamung	
§ 6.1.5 Zwangsbelegungen	
§ 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers	
§ 6.2.1 Allgemeines	
§ 6.2.2 Zwingerbuch	
§ 6.2.3 Mitteilung von Deckakten	
§ 6.3 Gemeinsame Bestimmungen	
§ 7 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN	13
§ 7.1 Wurfmeldung	
§ 7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer	
§ 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch	
§ 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters	
§ 7.5 Wurfabnahme	

§ 8 ZUCHTBUCH 14

- § 8.1 Allgemeines
- § 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch
 - § 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuches
 - § 8.2.2 Zuchtklassen
 - § 8.2.2.1 Standardzucht
 - § 8.2.2.2 Leistungszucht
 - § 8.2.2.2.1 Jagdliche Zucht
 - § 8.2.2.2.2 Jagdliche Zucht (JZ)
 - § 8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen
 - § 8.2.4 Form der Eintragungen
 - § 8.2.5 Ahnentafeln
- § 8.3 Eintragungssperre
- § 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher
- § 8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtausschluss

§ 9 AHNENTAFEL 17

- § 9.1 Allgemeines
- § 9.2 Eigentum an der Ahnentafel
- § 9.3 Besitzrecht
- § 9.4 Beantragung von Ahnentafeln
- § 9.5 Auslandsanerkennung
- § 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- § 9.7 Eigentumswechsel

§ 10 REGISTER 18

§ 11 ZUCHTGEBÜHREN 19

§ 12 VERSTÖSSE 19

§ 13 VERSCHIEDENES 20

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 20

A N H Ä N G E

I. Zuchtzulassungsordnung des Club ELSA 21

1. Körkommission und Zuchtrichter
2. Voraussetzung für die Teilnahme an der ZZP
3. Zur Zuchtzulassungsprüfung (ZZP) zugelassene Hunde
4. Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung
5. Beurteilungen
6. Definition der Beurteilungen
7. Durchführung der Nachzuchtkontrolle/Nachzuchtsichtung

II. Aufzuchtbedingungen des Club ELSA 26

§ 1 ALLGEMEINES

Zweck des „Club zur Erhaltung der Laufhunde des Südlichen Afrika“ (Club ELSA) ist die Reinzucht der Rhodesian Ridgebacks in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) niedergelegten Standard Nr. 146.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom Club ELSA erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das Internationale Zuchtreglement der FCI und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des Club ELSA verbindlich.

Die im Anhang niedergelegten Ordnungen,
Anhang I Zuchtzulassungsordnung des Club ELSA,
Anhang II Ausbildungsordnung des Club ELSA für Zuchtwarte,
Anhang III Haltungsbedingungen des Club ELSA,
Anhang IV Aufzuchtbedingungen des Club ELSA,
sind Bestandteile dieser Zuchtordnung (ZO).

§ 2 ZUCHTRECHT

§ 2.1 Züchter

Züchter in Sinne dieser Zuchtordnung ist, wer im Besitz einer gültigen Zuchtgenehmigung ist (s. §4.1.1 dieser ZO). Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Belegens.

§ 2.2 Mieten von Zuchthunden zu Zuchtzwecken

Das Mieten und Vermieten von Zuchthunden zur Zucht ist im Club ELSA nicht gestattet.

§ 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Eine Eigentumsübertragung einer belegten Hündin ist aus Tierschutzgründen abzulehnen, sie kann nur im Notfall aus zwingenden persönlichen Gründen des Züchters gestattet werden. Sie ist dem Zuchtbuchführer des Club ELSA unter Zusendung der Ahnentafel und des Kaufvertrages zur Dokumentation des Eigentumswechsels unverzüglich anzuzeigen; §9.2 dieser Zuchtordnung ist zu beachten.

Die Zuchtgenehmigung des alten Eigentümers ist nicht übertragbar. Seine Verantwortung für eine unzulässige Belegung der Hündin vor der Eigentumsübertragung bleibt erhalten.

§ 3 ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Zuchtleiter und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des Club ELSA zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

§ 3.1 Zuchtleitung

Die mit der Zuchtleitung beauftragte Person (Zuchtleiter) muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Der Zuchtleiter und die Zuchtkommission sind für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen mit den Zuchtwarten.

Der Zuchtleiter ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Beanstandungen gemäß der ZO mit Anhängen müssen von den Zuchtwarten dokumentiert und dem Zuchtleiter unverzüglich mitgeteilt werden.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Zuchtleiter zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Club ELSA vom Vorstand ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung die vom Club ELSA festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Die Mindestanforderungen sind in der Ausbildungsordnung, Anhang II dieser ZO, geregelt.

Die Funktion des Zuchtwartes kann nur ausgeübt werden, wenn im Kalenderjahr mindestens eine zuchtrelevante Fortbildung beim VDH oder Club E.L.S.A. nachgewiesen wird. Ersatzweise kann ein entsprechender Vortrag als Referent bei einer Züchterschulung/Zuchtwartschulung des Club ELSA durchgeführt werden. Für Zuchtwarte die als Tierarzt tätig sind entfällt diese Weiterbildungsverpflichtung.

§ 4 ZUCHT

§ 4.1 Zuchtvoraussetzungen

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Rhodesian Ridgebacks gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannte Ahnentafeln haben.

Folgende röntgenologischen Untersuchungen und Ergebnisse sind Voraussetzung für die Zuchthunde im Club E.L.S.A.:

1. Hüftdysplasie (**HD**)– Ergebnis: HD A oder HD B HD B darf nur mit HD A verpaart werden
2. Ellbogendysplasie (**ED**) – Ergebnis: ED 0 oder ED Grenzfall ED Grenzfall darf nur mit ED 0 verpaart werden
3. Osteochondritis dissecans (**OCD**) – Ergebnis: OCD frei oder OCD Übergangsform OCD Übergangsform darf nur mit OCD frei verpaart werden
4. Lumbosacralen Übergangswirbel (**LTV**) – Ergebnis: LTV frei, LTV 1, LTV 2 oder LTV 3. Hunde mit Übergangswirbel Typ 1-3 dürfen nur mit LTV-freien Hunden verpaart werden.

Folgende Gentests und Ergebnisse sind Voraussetzung für die Zuchthunde im Club E.L.S.A.:

1. Juvenile Myoklonische Epilepsie (**JME**)– Ergebnis: N/N oder JME/N (JME-Träger) JME-Träger (JME/N) dürfen nur mit JME-freien (N/N) verpaart werden
2. Degenerative Myelopathie (**DM**) Exon 2 – Ergebnis: N/N oder DM/N (DM-Träger) DM-Träger (DM/N) dürfen nur mit DM-freien (N/N) verpaart werden
3. Early Onset Adult Deafness (**EOAD**) – Ergebnis: EOAD frei oder EOAD-Träger EOAD Träger dürfen nur mit EOAD freien verpaart werden
4. D-lokus d1 (**Dilute**) – Ergebnis: D/D oder D/d (Dilute-Träger) Dilute-Träger (D/d) dürfen nur mit Dilute-freien (D/D) verpaart werden
5. Hämophilie B (Faktor-IX-Defizienz) – Ergebnis: Hämophilie B frei

§ 4.1.1 Zuchtgenehmigung

Der Zuchtleiter des Club ELSA kann nach Erfüllung folgender Voraussetzungen in nachstehender Reihenfolge Mitgliedern auf Antrag eine Zuchtgenehmigung, bzw. deren Hunden nach der Zuchtzulassungsprüfung eine Zuchtzulassung erteilen (siehe § 4.1 und § 4.1.2 Club ELSA-ZO):

- 1) Vor dem 1. Zuchteinsatz der Nachweis der Teilnahme an einer Erstzüchterschulung des Club ELSA sowohl für den Rüden- als auch für den Hündinnenbesitzer, danach der Nachweis der jährlichen Teilnahme an mindestens einer Züchtertagung des Club ELSA, von der jede zweite auch, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zuchtleiter, durch eine vergleichbare kynologische Veranstaltungen ersetzt werden kann,
- 2) eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass den Rhodesian Ridgebacks angemessene, mindestens sehr gute Haltungsbedingungen₁ für alle vom Züchter gehaltenen Hunde sowie den Rhodesian Ridgebacks angemessene, mindestens sehr gute Aufzuchtbedingungen₂ gewährleistet sind,
- 3) die Bestätigung des Zuchtwarts und des Züchters, dass im Aufzuchtbereich nicht mehr als drei zur Zucht zugelassene Hündinnen gehalten werden, wobei es unerheblich ist, welcher Rasse diese angehören,
- 4) die Bestätigung, dass die Forderungen des Club ELSA hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind (s. §4.2 dieser ZO),
- 5) gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Hunde,
- 6) internationaler Schutz (FCI) eines Zwingernamens für den Züchter.

Wird eine der vorgenannten Voraussetzungen nach 1 bis 3 nicht mehr erfüllt, ruht die Zuchtgenehmigung₃, bis die Wiedererfüllung dieser Voraussetzung durch die Zuchtleitung festgestellt ist.

§ 4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus §4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Ausführungen zu den für die Zuchtzulassung erforderlichen Voraussetzungen und zu Zuchteinschränkungen macht die Zuchtzulassungsordnung (ZZO), (s. Anhang I dieser ZO).

Die Zuchtzulassung, insbesondere wenn sie Bezug auf den Rassestandard nimmt, darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises und berechtigt sind, Rhodesian Ridgebacks zu richten.

1. siehe „Mindesthaltungsbedingungen des Club ELSA“
2. siehe „Aufzuchtbedingungen des Club ELSA“ (Anhang II der Club ELSA-ZO)
3. Zuchtmaßnahmen ohne Zuchtgenehmigung oder bei Ruhen derselben sind Zuchtverstöße.

§ 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 24 Monate beim ersten Deckakt
Rüden: 24 Monate beim ersten sDeckakt

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden.

§ 4.1.4 Zuchtkoordination

Die geplante Belegung einer Hündin ohne Zuchtlenkung bedarf keiner schriftlichen vorherigen Anmeldung.

Natürlich steht die Zuchtkommission gerne weiterhin beratend zur Seite.

Bei Hunden, die eine Zuchtzulassung mit dem Vermerk „Zuchtlenkung“ haben, gilt eine Frist von 8 Wochen.

Weiteres regelt die Club ELSA-ZZO (Anhang I).

§4.1.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung und Wurfstärke

- 1) Rüden:
Es sind möglichst viele, nicht verwandte Zuchtrüden einzusetzen.
- 2) Hündinnen:
Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren⁴. Um jedoch eine Ausnutzung der Zuchthündinnen zu verhindern, dürfen diese frühestens 12 Monate nach dem Wurfdatum und nach einem Wurf mit mehr als 8 Welpen frühestens 18 Monate nach dem Wurfdatum wieder belegt werden (Stichtag ist der Wurfstag). Einer Hündin sind drei Würfe gestattet; ein vierter ist ggf. nach einer Genehmigung gemäß § 4.5 der Club ELSA-ZO möglich.

§ 4.1.6 Wurfzeitraum

Grundsätzlich sind Sommerwürfe zu bevorzugen. Sollte ein Wurf in den Monaten Oktober bis einschließlich März fallen, sind die besonderen Auflagen für Schlechtwettervorsorge laut Anhang IV dieser ZO einzuhalten. Eine Wurfüberschneidung beim Züchter, gleich welcher Hunderasse, ist nicht gestattet.

§ 4.1.7 Einzelbewertung

Einzelbewertungen sind entsprechend der ZZO des Club ELSA durchzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Zuchtkommission. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt. Die Reisekosten der Körkommission und des Zuchtrichters sind vom Antragsteller zu tragen.

4. Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl die durchschnittliche Wurfgröße erheblich überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung aufzuziehen. Nur wenn dies nicht möglich ist und/oder die Gesundheit der Hündin angegriffen oder ernstlich bedroht ist, soll Ammenaufzucht gestattet werden.

§ 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. (Aufzählung nicht abschließend):

- Wesensschwäche,
- angeborene Taubheit/Blindheit,
- Hasenscharte/Spaltrachen,
- Kryptorchismus/Monorchismus,
- Fehlfarben,
- Dermoid Sinus,
- Ektropium/Entropium,
- Rutenanomalien (z.B. Knickrute, Keilwirbel, Blockbildung)
- Kieferanomalien (z.B. Rückbiss, Vorbiss, Kreuzbiss),
- festgestellte leichte, mittlere und schwere Hüftgelenksdysplasie (HD-C, HD-D und HD-E)
- festgestellte Ellenbogengelenksdysplasie (ED-Grad 1,2 und 3, IPA, FPC, OCD, Stufe),
- festgestellte Osteochondrosis dissecans (OCD) der Schulter
(bei OCD Verdacht gibt der Obergutachter eine Empfehlung an die Zuchtkommission, die über den möglichen Zuchteinsatz des Hundes entscheidet)
- JME betroffene Tiere (Genstatus: JME/JME)
- DM betroffene Tiere (Genstatus: DM/DM)
- EOAD betroffene Tiere (Genstatus: EOAD/EOAD)
- Dilute betroffene Tiere (Genstatus: d/d)
- Hämophilie B betroffene Tiere und Träger

Bei Vorliegen von neuen aktuellen Gentest-Möglichkeiten kann die Zuchtkommission in Abstimmung mit dem Vorstand kurzfristig weitere betroffene Tiere ausschließen. Dies geschieht jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der nächstmöglichen MGv.

Zur Erhaltung eines größeren Genpools ist es ausdrücklich nicht erwünscht nur freie Partner zu verpaaren. (D.h. Träger sollten nicht generell ausgeschlossen werden, sondern mit freien Partnern verpaart werden).

Hündinnen dürfen nach zwei Schnittgeburten, einer Magentorsion oder mit einem Mammatumorf-Befund nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Paarungen von Verwandten ersten Grades⁵ und von Halbgeschwistern sind nicht gestattet. Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/Register des Club ELSA eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat (siehe VDH-ZO Zuchtbuch/Registerführung Abs.10).

⁵ Verwandte ersten Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.

§ 4.3 Verwendung von vereinsfremden Deckrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom jeweiligen die Rasse Rhodesian Ridgeback betreuenden Verein/Land geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung. Für den Zuchteinsatz im Club ELSA sind jedoch folgende Untersuchungen und Ergebnisse Voraussetzung:

Röntgen:

HD (Ergebnis: A oder B)

ED (Ergebnis: 0 oder Grenzfall)

OCD (Ergebnis: frei)

LTV (Ergebnis: frei, Typ 1-4)

In Ausnahmefällen kann durch die Zuchtkommission eine Genehmigung erteilt werden, auf OCD-Schulter und LTV zu verzichten (u.a. bei Einsatz von Gefriersperma bereits verstorbener Rüden, etc.)

S

Gentests:

JME (Ergebnis: N/N oder JME/N)

DM (Ergebnis: N/N oder DM/N)

EOAD (Ergebnis: N/N oder EOAD/N)

Dilute (Ergebnis: D/D oder D/d)

Hämophilie B frei

Die Zuchtkommission kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilen auf einen Gentest zu verzichten, wenn die Zuchtpartnerin frei getestet wurde oder dessen beide Elternteile nachweislich frei getestet sind.

§ 4.4 Anerkennung von Zuchtzulassungen anderer Zuchtvereine

Die Zuchtzulassungen der DZRR und des RRCD werden anerkannt, es sei denn es lag bereits eine Zuchtzulassung im Club ELSA vor oder es wurde eine beantragte Zuchtzulassung im Club ELSA nicht erteilt. Die unter § 4.3 genannten Nachweise müssen erbracht werden.

§ 4.5 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen nach § 4.1.3 und § 4.1.5 können durch die Zuchtkommission grundsätzlich nur in begründeten Fällen genehmigt werden.

Eine Wiederholungsverpaarung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zuchtkommission. Der Antrag ist in schriftlicher Form mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Deckakt einzureichen.

Weitere Ausnahmen regelt Anhang I Zuchtzulassungsordnung (ZZO)

§ 5 ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ

§ 5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er ist personen- und nicht vereins- oder verbandsgebunden. Zwingernamen werden nur für Mitglieder beantragt. Die Zwingerabnahme erfolgt jedoch erst, wenn die Zucht Voraussetzungen des Club ELSA erfüllt sind. Solange wird die Zwingernamenschutz-Karte von der Zuchtbuchstelle einbehalten.

§ 5.2 Verzicht auf einen Zwingername

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden, jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

§ 5.3 Zwingernamenschutz

Der Club ELSA muss über die von ihm beantragten und in ihm geführten Zwingernamen Nachweis führen.

Zwingernamen sind durch die FCI schützen zu lassen.

Die zu schützenden Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden.

Zwingernamenschutz durch die FCI ist vom Züchter über die Rassehunde-Zuchtvereine formlos beim VDH zu beantragen.

Der Züchter muss sicherstellen, dass der beantragte Zwingername nicht zuvor von ihm außerhalb des FCI-Bereichs verwendet wurde.

Für Zwingeranmeldung und -Namenschutz erhebt der Club ELSA eine einmalige Gebühr nach seiner Gebührenordnung.

Der Zwingernamenschutz erlischt, wenn von den Rassehunde-Zuchtvereinen nicht anders geregelt, beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.

Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende von den zuständigen Rassehunde-Zuchtvereinen zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehunde-Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.

-
- 6 Ausnahmegenehmigungen sind nur unter besonderen Bedingungen vertretbar. Sie sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Verpaarung über den Zuchtleiter zu beantragen, damit das Vorliegen folgender Bedingungen geprüft werden kann:
- a) Zugehörigkeit der Hunde zur höchsten Zucht-/Körklasse bzw. beste Form- und Leistungswerte,
 - b) von einem vom Club ELSA bestimmten Tierarzt, ggf. zusammen mit dem zuständigen Zuchtwart, bestätigte ausgezeichnete Konstitution und Kondition der Hunde, die einen Wurf unbedenklich erscheinen lassen,
 - c) bisher geringer Zuchteinsatz mit sehr guter Nachkommenleistung und mindestens durchschnittlicher Welpenzahl pro Wurf, der es wünschenswert erscheinen lässt, dass der Zucht künftig mehr Nachkommen zur Verfügung stehen.

§ 5.4 Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen.

Zwingergemeinschaften sind vom Rassehundezuchtverein zu genehmigende Zusammenschlüsse mehrerer Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Für die Genehmigung ist eine gemeinsame Zuchtadresse erforderlich. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über FCI-Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingernamen und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind. Anträge hierfür sind über den zuständigen Rassehund-Zuchtverein beim VDH einzureichen. Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem FCI-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehund-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung dem Zuchtbuchführer des Club ELSA unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 DECKAKT

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden / Hündinnen hat.

§ 6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des Club ELSA gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

§ 6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des Club ELSA erfüllen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben.

Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

§ 6.1.2 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z. B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Chipnummer und Farbe, Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen, Namen und Anschrift des Besitzers, Decktage, Wurfsergebnisse.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständige Zuchtwarte und der Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

§ 6.1.3 Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter dem Zuchtbuchführer des Club ELSA übersenden muss.

Als Mitglied des Club ELSA muss der Halter des Rüden Deckakte außerhalb des Vereins dem Zuchtbuchführer und dem Zuchtleiter des Club ELSA binnen acht Tagen schriftlich melden. Die Meldung des Wurfes muss binnen 14 Tagen mit Angabe der Anzahl der gefallen Welpen und den zu diesem Zeitpunkt bekannten Fehlern erfolgen.

§ 6.1.4 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission des Club ELSA. Es gilt § 4 Abs. 6 der VDH-Zuchtordnung.

§ 6.1.5 Zwangsbelegungen

Zwangsbelegungen sind verboten.

§ 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des Club ELSA gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

§ 6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zuchtvoraussetzungen des Club ELSA erfüllen.

§ 6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Zuständige Zuchtwarte und der Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

§ 6.2.3 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem Zuchtbuchführer und dem Zuchtleiter des Club ELSA binnen acht Tagen den Deckakt schriftlich melden.

§ 6.3 Gemeinsame Bestimmungen

Der Halter der Zuchthündin hat die Bestätigung nach §6 und §6.1.3 dieser Zuchtordnung spätestens bei der Wurfabnahme dem zuständigen Zuchtwart auszuhändigen, der diese dann an den Zuchtbuchführer weiterleitet. Bei Nichtbeachtung kann ein Zuchtverbot ausgesprochen werden.

§ 7 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

§ 7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem Zuchtbuchführer des Club ELSA unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach dem Wurfakt mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben:

- Name der Zuchthündin,
- Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht, • Totgeburten nach Geschlecht,
- weitere auffällige Merkmale.

§ 7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

§ 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des Club ELSA sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden.

Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen.

Mit dem Wurfteintragungsantrag sind beim Club ELSA einzureichen:

- Original VDH-Abstammungsnachweis oder Original VDH-Übernahmebescheinigung bzw. Original VDH-Registrierbescheinigung der Hündin,
- Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden.

Alle Welpen eines Wurfs erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen, jeweils alphabetisch geordnet.

Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

8 Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen oder die z. B. nicht fristgerecht und daher nicht zulässig waren, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen.

Handelt es sich um "nicht heilbare Mängel", z. B. dass sich ein von der Zucht ausschließender HD-Grad ergibt, sind die Welpen mit Zuchtausschluss zu belegen; dies ist im Zuchtbuch und auf den Ahnentafeln kenntlich zu machen. Die Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die entsprechend §4.2 der Club ELSA-ZO zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden (s. §12 Club ELSA-ZO).

§ 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

- 1) Die Abgabe der Welpen darf nur an geeignete Käufer mit Haltungsmöglichkeiten im Sinne von Anhang III dieser ZO erfolgen. Der Züchter muss zudem Möglichkeiten für eine evtl. Rücknahme oder ein längeres Verbleiben von Welpen durch seine zeitliche Verfügbarkeit und Haltungsbedingungen dieser ZO nachweisen. Die Welpenhalter sind von ihm bei der weiteren Aufzucht und Erziehung zu unterstützen; dies gilt im besonderen Maße für Ersthalter von Hunden, die außerdem zuvor umfassend einzuweisen sind.
- 2) Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem Club ELSA und Zuchtbuchsperrgeahndet.
- 3) Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen im Sinne von Anhang III und IV dieser ZO in bestem Gesundheits- und Ernährungszustand zu halten und für eine rassegerechte Prägung der Welpen hinsichtlich ihrer Sozialverträglichkeit zu sorgen. Im übrigen wird auf §4.1.1 dieser ZO verwiesen.
- 4) Die Welpen sollten vor der 1. Mehrfachimpfung entsprechend den Herstellerangaben auf dem Beipackzettel der jeweiligen Wurmkur entwurmt werden. Auf die Entwurmung mit chemischen Mitteln kann verzichtet werden, wenn der Züchter durch eine Kotuntersuchung die Wurmfreiheit nachweist. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen 1. Mehrfachimpfung (nach dem aktuellen Stand der tiermedizinischen Forschung) zu erbringen. Bei Vornehmen der 1. Mehrfachimpfung wird jeder Welpen vom Tierarzt auf von der Norm abweichende Herzgeräusche untersucht. Das Ergebnis wird auf einem clubeigenen Formular festgehalten, vom Tierarzt unterschrieben und in Kopie dem neuen Besitzer des Hundes ausgehändigt.
- 5) Die Abgabe der Jungtiere sollte nicht vor Vollendung der neunten Lebenswoche erfolgen. Die Freigabe erfolgt grundsätzlich durch den Zuchtwart nur für dem Alter entsprechend entwickelte Welpen.

§ 7.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der neunten Lebenswoche (Impfungen nach dem aktuellen Stand der tiermedizinischen Forschung) vorgenommen. Die Kennzeichnung aller Rhodesian Ridgebacks durch Mikrochip nach ISO 11784 ist Pflicht.

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel.

Die Zuchtbuchstelle des Club ELSA erhält die Originale und der Züchter die Kopien dieses Berichtes; je eine Kopie des Berichts ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe der Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

§ 8 ZUCHTBUCH

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

9 siehe „Mindesthaltungsbedingungen des Club ELSA“ sowie „Aufzuchtbedingungen des Club ELSA“ (Anhang II der ZO).

§ 8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des Club ELSA dem Zuchtbuchführer unter Aufsicht der Zuchtkommission des Club ELSA.

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind unter Beachtung der Anforderungen der VDHZuchtordnung zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des Club ELSA unterlagen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Die Zuchtbücher des Club ELSA werden jedes Jahr in digitaler Form herausgegeben. Das Zuchtbuch wird im Mitgliederbereich zum Download zur Verfügung gestellt.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des Club ELSA stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

§ 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch § 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

Einzeleintragungen können nach Maßgabe des Club ELSA im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

§ 8.2.2 Zuchtklassen

Die Qualifikation von Zuchttieren, die zur Eingruppierung ihrer Nachzucht in Zuchtklassen führen, legt der Club ELSA wie folgt fest:

§ 8.2.2.1 Standardzucht

Die Voraussetzungen der Standardzucht sind in der Zuchtzulassungsordnung geregelt (s. Anhang I dieser ZO).

§ 8.2.2.2 Leistungszucht

Es gelten die gleichen Anforderungen wie unter 8.2.2.1. Zusätzlich muss der Nachweis über geprüfte Anlagen erbracht werden.

Der Club ELSA führt selbst Leistungsprüfungen durch: Es werden außerdem die Gebrauchsprüfungen der dem VDH angeschlossenen Verbände (z.B. DHV, JGHV) anerkannt.

§ 8.2.2.2.1 Jagdliche Zucht

Als Voraussetzung zur jagdlichen Zucht gelten ausschließlich Zeugnisse über jagdliche (Gebrauchs-) Prüfungen, welche vom Club ELSA, dem JGHV, anderer dem VDH angeschlossener Verbände oder einer Mitgliedsorganisation der FCI ausgestellt und/oder bestätigt wurden. Gleichzusetzen sind amtliche Prüfungen, die durch einen Landesjagdverband gemäß Landesjagdgesetz abgehalten oder von einer „Unteren Jagdbehörde“ anerkannt wurden (z. B. Jagdeignungsprüfung „JEP“ / Brauchbarkeitsprüfung „BP“ usw.).

Andere jagdliche Prüfungszeugnisse welche von einer im Absatz 1 nicht genannten Institutionen ausgestellt wurden (z.B. Zuchtverein) können anerkannt werden, bedürfen jedoch einer, vor der Verpaarung erteilten, schriftlichen Anerkennung durch die Zuchtleitung nach Abstimmung mit dem Vorstand des Club ELSA.

(Alle jagdlichen Prüfungen des Club ELSA werden in der jeweils gültigen „Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung“ des Club ELSA dargelegt.)

§ 8.2.2.2.2 Jagdliche Zucht (JZ)

Wenn beide Elternteile eine JAP (nach der JPO Club ELSA oder eine anerkannte Prüfung gem. § 8.2.2.2.1) oder ein Elternteil eine jagdliche Gebrauchsprüfung (z.B. SchwK-2 oder SchwK-3 nach der JPO Club ELSA oder eine anerkannte Gebrauchsprüfung gem. § 8.2.2.2.1) nachweisen können, wird auf formlosen Antrag des Züchters (spätestens beim Zuchtwart anlässlich der Wurfabnahme), in die Ahnentafel der Welpen in Spalte „Bemerkungen zum Wurf“ die Bestätigung: "aus Jagdlicher Zucht (JZ)" eingetragen. Für die Vorlage der Nachweise gem. Satz 1 ist der Züchter verantwortlich.

§ 8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe.

Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingernamen und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihre Siegertitel und Leistungskennzeichen und ihr HD-Grad.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte zuchtausschließende Mängel sowie Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Abweichung des Ridge vom Standard, Dermoid Sinus, Rutenmängel, Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen.

Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. §8.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters.

§ 8.2.4 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung im Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen.

§ 8.2.5 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (s. §9.1 dieser ZO).

§ 8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet die Zuchtkommission des Club ELSA (s. §4.2 und §12 dieser ZO).

§ 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der Club ELSA erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine an.

§ 8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtausschluss

Der Club ELSA führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für den Zuchtausschluss eingetragen sind.

§ 9 AHNENTAFEL

§ 9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und FCI gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

§ 9.2 Eigentum der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des Club ELSA. Der Club ELSA kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme eines Hundes des Club ELSA durch einen anderen Rassehund-Zuchtverein in dessen Zuchtbuch darf die Original-Ahnentafel (Original VDH-Abstammungsnachweis) nicht eingezogen werden; auf ihr werden jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Rassehunde-Zuchtvereins bestätigt. Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

§ 9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes;
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem Club ELSA besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der Club ELSA kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der Club ELSA die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

§ 9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den Club ELSA, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung (Exportpedigree) vom VDH ausgestellt werden.

§ 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des Club ELSA fertigt der Club ELSA nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der OriginalAhnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

§ 9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Dieser Vorgang ist der Zuchtbuchstelle des Club ELSA gegenüber durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Ahnentafel mit den zuvor genannten Eintragungen zu dokumentieren.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

§ 10 REGISTER

Dem Zuchtbuch des Club ELSA ist ein Register (Livre d'Attend) angegliedert.

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung durch VDH-Zuchtrichter für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen (Phänotypprüfung).

Eine Erstregistrierung in das Register des Club ELSA oder in das Register eines anderen, die Rasse Rhodesian Ridgeback betreuenden Vereins berechtigt Hunde nicht zur Zulassung zur Körung im Club ELSA.

Die Register-Nummer der ins Register aufgenommenen Hunde (Erstregistrierung) wird um den Buchstaben R ergänzt. Die Registrierbescheinigungen sind so beschaffen, dass eine Verwechslung mit Ahnentafeln des Club ELSA ausgeschlossen ist und von jedem ohne weiteres erkannt werden kann, dass es sich um einen nur unter besonderen Bedingungen eingetragenen Rhodesian Ridgeback handelt. Die Registrierbescheinigung enthält den deutlich sichtbaren Aufdruck „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur Ausstellungszwecken“.

Anforderungen zur Durchführung einer Phänotypprüfung im Club ELSA

1) Voraussetzungen:

- a) Das Mindestalter des Hundes beträgt mindestens 15 Monate,
- b) Schriftlicher Antrag des Hunde-Eigentümers auf anzuforderndem Formblatt des Club ELSA beim Verein,
- c) Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Micro-Chip,
- d) Bestätigung der Zahlung der Phänotyp-Prüfungsgebühr entsprechend der Club Elsa-Gebührenordnung.

2) Durchführung der Phänotypprüfung im Club ELSA:

Die Phänotypprüfung ist anschließend an eine Körung des Club ELSA unter der Leitung seines Zuchtleiters mit mindestens zwei Zuchtrichtern durchzuführen, die in der VDH-Zuchtrichterliste für Rhodesian Ridgebacks eingetragen sein müssen. Hierbei sind die Richtlinien des VDH zur Registrierung von Hunden zu beachten.

§ 11 ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind in der Gebühren- und Spesenordnung des Club ELSA festgesetzt.

§ 12 VERSTÖßE

Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Zuchtleiter mit den Zuchtwarten des Club ELSA. Jedes Mitglied muss dem Club ELSA umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission des Club ELSA kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Vorstand des Club ELSA angerufen werden. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, die Zuchtbestimmungen dieser ZO, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission des Club ELSA kann neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen eine jeweils befristete oder ständige Zuchtbuchsperrung oder auch ein Zuchtverbot verhängt werden. Ferner kann die Eintragung eines Wurfs oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren¹⁰ abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Ein Zuchtverbot ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen oder die züchterische Sorgfalt bei der Welpenabgabe nicht eingehalten werden oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt. Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen.

Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Zuchtbuchsperrungen von mindestens einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Die Nachkommen aus Hunden, die entsprechend §4.2 dieser Zuchtordnung auf Grund gesundheitlicher Mängel zur Zucht nicht zugelassen sind, sind mit Zuchtausschluss zu belegen. Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtbuchsperrung oder eines zeitlich befristeten Zuchtverbots beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperrung ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperrung eingerechnet.

Zuständig für die Maßnahmen dieser ZO ist der Vorstand des Club ELSA. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das VDH-Verbandsgericht binnen 14 Tagen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.

Eine Klage vor einem ordentlichen Gericht kann erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges bzw. nach Durchführung des VDH-Verbandsgerichtsverfahrens innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung erhoben werden.

Zuchtbuchsperrungen und Zuchtverbote sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen des Verbandsblattes zu veröffentlichen.

10 Die erhöhten Gebühren sind einerseits als Bußgeld zu verstehen, sollen aber andererseits auch den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abdecken.

§ 13 VERSCHIEDENES

Auch nichtzüchtende Mitglieder sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, hier wird besonders auf § 9 hingewiesen.

Ebenso sind Nichtmitglieder des Club ELSA an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn ihnen Leistungen aus der Zuchtordnung des Club ELSA gewährt werden.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
 - 2) Der Vorstand des Club ELSA ist ermächtigt, im Fall des Abs. 1 sowie in dringenden Fällen diese Ordnung entsprechend den VDH / FCI-Bestimmungen vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu ändern.
 - 3) Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des Club ELSA in Kraft.
 - 4) Jedem Mitglied des Club ELSA wird diese ZO übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.
-

ANHANG I: Zuchtzulassungsordnung (ZZO) des Club ELSA e.V.

Mitglieder, deren Hunde zum Zeitpunkt des Eintritts in den Club ELSA noch keine vom Club ELSA anerkannte Zuchtzulassung haben, sind dazu verpflichtet die Zuchtzulassungsprüfung mit ihren Hunden im Club ELSA zu absolvieren. Während der Mitgliedschaft im Club ELSA ist es nicht zulässig in einem der anderen, die Rasse betreuenden VDH-Mitgliedsvereinen (Kollegialverein), an einer Zuchtzulassung teil zu nehmen, wenn der Hund nicht bereits eine vom Club ELSA anerkannte Zuchtzulassung hat.

1. Körkommission und Zuchtrichter

Die Zuchtkommission des Club ELSA benennt die Mitglieder der Körkommission, der mindestens der Zuchtleiter, ein Zuchtwart und ein Züchter (mindestens Zuchtwartanwärter) angehören. Dieser obliegt die Zuchtzulassungsprüfung (ZZP oder Körung) der Hunde, die nicht gleichzusetzen ist mit der Zuchtgenehmigung für den Züchter (s. § 4.1.1 dieser ZO).

Die Mitglieder der Körkommission dürfen weder Besitzer oder Halter der zur ZZP vorgestellten Hunde sein, noch dürfen sie deren Besitzer oder Halter im Jahr vor der ZZP gewesen sein. Ebenso dürfen sie nicht mit dem genannten Personenkreis in Hausgemeinschaft leben oder in gerader Linie verwandt sein.

Sofern ein Hund aus der Zucht eines Mitglieds der Körkommission stammt, hat sich dieses bei der Besprechung des betroffenen Tieres zu enthalten.

Der Zuchtleiter oder sein Stellvertreter leitet die Körung und teilt die Mitglieder der Körkommission und das Hilfspersonal ein.

Die Zuchtkommission des Club ELSA benennt ebenso den Zuchtrichter, der den gleichen Einschränkungen unterliegt wie die Körkommission und der die Qualifikation nach § 4.1.2 Abs.3 der Club ELSA-ZO erfüllen muss.

Die Körkommission ermittelt aus den zur ZZP eingereichten Unterlagen, aus Zuchtbuchdaten, aus den zusammen mit dem Zuchtrichter durchgeführten Prüfungen (Schussfestigkeitsprüfung und rassespezifische Verhaltensüberprüfung) sowie der zuchtrichterlichen Formwertprüfung zusammen mit dem Zuchtrichter das Körurteil, wobei dessen Wort den Ausschlag gibt.

2. Voraussetzung für die Teilnahme an der ZZP

Die Teilnahme an einer Körung des Club ELSA ist auf clubeigenem Formular anzumelden, das auf Anfrage beim Zuchtleiter bzw. seinem Stellvertreter erhältlich ist. Die Körgebühr ist gleichzeitig entsprechend der aktuellen Club ELSA-Gebührenordnung auf das Vereinskonto zu überweisen.

Zum Körtermin muss das Alter der vorgestellten Hunde mindestens 20 Monate betragen.

Mit der Anmeldung zur Körung sind folgende Nachweise rechtzeitig vor dem Körtermin dem Zuchtleiter zuzusenden:

- a) Eine Kopie des VDH/FCI-Abstammungsnachweises oder der VDH-Übernahmebescheinigung
- b) die Individualgeschichte des Hundes auf clubeigenem Vordruck (Besitzerfragebogen)
- c) ein Leistungskennzeichen des Club ELSA / VDH / FCI bzw. ein anerkannter jagdlicher Leistungsnachweis oder der VDH-Begleithundeprüfung und die Kopie einer Ausstellungsbewertung

alternativ die Kopien von 3 Ausstellungsbewertungen.

- d) eine Kopie der Ergebnisse der Röntgenuntersuchung auf HD, ED, OCD und LTV, die ab einem Alter von 12 Monaten erfolgen kann und auf clubeigenem Formular durch die vom Club ELSA anerkannte zentrale Auswertungsstelle ausgewertet wurde. (Die Auswertungen der zugelassenen und anerkannten Gutachter der anderen die Rasse Rhodesian Ridgeback betreuenden VDH-Vereine werden anerkannt)
- e) der Nachweis über die Gentests gem. § 4.1. Zucht Voraussetzungen der Club ELSA-ZO.

Zum Körtermin müssen der Körkommission vor der Züchterbefragung auf Grund der Individualgeschichte des Hundes der Einzahlungsnachweis für die Körgebühr und ein gültiger Impfausweis vorgelegt werden.

Bei fehlenden Nachweisen und fehlender Zahlung wird der Hund zurückgewiesen.

3. Zur Zuchtzulassungsprüfung (ZZP) zugelassene Hunde

Zur ZZP sind nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen, den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen und die eine VDH/FCI anerkannte Ahnentafel haben.

Bei Abweichungen vom Standard hat die Zuchtkommission die Möglichkeit einen Hund in Ausnahmefällen zur ZZP zuzulassen. Voraussetzung kann unter anderem sein, dass der mögliche Zuchteinsatz dieser Hunde zur Erweiterung des Genpools beitragen kann und/oder der Hund in allen anderen Punkten als vorzüglicher Vertreter seiner Rasse zu sehen ist.

Bei Erteilung der Züchterlaubnis sollte ein Zuchteinsatz dieser Hunde grundsätzlich nur mit Zuchtlenkung, eventuell auch mit Nachzuchtkontrolle erfolgen.

Ausnahmen können u.a. sein (Aufzählung nicht abschließend):

*ein fehlender P2
ein fehlender P3
versetzte Crowns
erhebliche Abweichungen vom Standardgewicht
Abweichungen von der Größe
Übergangswirbel*

Nicht als Ausnahme gelten u.a. (Aufzählung nicht abschließend):

zwei fehlende P1

4. Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung (ZZP)

Die Zuchtzulassungsprüfung ist in 4 Abschnitte aufgeteilt:

1. Züchterbefragung
2. Schussfestigkeitsprüfung und rassespezifische Verhaltensüberprüfung
3. Formwertbestimmung
4. Besprechung der Ergebnisse und Beurteilung

Die Körkommission ermittelt im freien Ermessen zusammen mit dem Zuchtrichter aus den zur ZZP eingereichten Unterlagen, aus Zuchtbuchdaten, aus den durchgeführten Prüfungen sowie der zuchtrichterlichen Formwertprüfung das Körurteil. Der Zuchtrichter, Zuchtleiter und die beteiligte Körkommission unterzeichnen den Körbescheid.

Das Körformular, das dem Besitzer ausgehändigt wird, wird lediglich von Zuchtleiter und Zuchtrichter unterschrieben.

5. Beurteilungen

Es dürfen folgende Beurteilungen gegeben werden:

1. *Zuchtzulassung bis auf weiteres,*
2. *Zuchtzulassung bis auf weiteres mit Zuchtlenkung*
3. *Zuchtzulassung für einen Wurf mit Zuchtlenkung und Nachzuchtkontrolle*
4. *Keine Zuchtzulassung.*

Das Körurteil und evtl. damit festgelegte Zuchteinschränkungen müssen unverzüglich in den entsprechenden Original-Abstammungsnachweis eingetragen und unbedingt befolgt werden. Die ausgesprochenen Zuchtempfehlungen sind bindend.

Wiedervorstellung (Zweitvorstellung)

Die Körkommission hat die Möglichkeit, einen Hund aus triftigem Grund zu einer einmaligen Wiedervorstellung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu bestellen.

Ein triftiger Grund kann sein (Aufzählung nicht abschließend)

- *eine fehlerhafte Verhaltensprüfung*
- *mangelnde Schussfestigkeit*

Eine Wiedervorstellung (Zweitvorstellung) ist während der Mitgliedschaft nur im Club ELSA möglich. Wird der Körkommission des Club ELSA vom Besitzer die Wiedervorstellung (Zweitvorstellung) des Hundes verweigert, so erfolgt der Vermerk „nicht zur Zucht zugelassen“ in der Ahnentafel.

6. Definition der Beurteilungen

• ***Zuchtzulassung bis auf weiteres***

Der Hund ist bis auf weiteres zur Zucht zugelassen, eventuell eingetragene Zuchtvermerke sind einzuhalten.

Bei Hündinnen ist § 4.1.4 (Zuchtkoordination) der ZO zu beachten.

Bei Rüden ist § 6.1.3 (Deckmeldung) der ZO zu beachten.

• ***Zuchtzulassung bis auf weiteres mit Zuchtlenkung***

Definition Zuchtlenkung:

Zuchtlenkung bedeutet, dass eine beabsichtigte Verpaarung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zuchtkommission bedarf.

Die geplante Belegung einer Hündin bzw. der geplante Deckakt eines Rüden ist unter Benennung der Verpaarung mindestens **8 Wochen** vor dem Deckakt der Zuchtkommission über den Zuchtleiter schriftlich anzumelden, so dass ggf. eine alternative Verpaarung ausgewählt werden kann.

Zur Verdeutlichung: Diese Regelung gilt für Zuchthündinnen ebenso wie für Zuchtrüden. Der Zuchteinsatz des Hundes ist grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Verpaarung durch die Zuchtkommission gestattet.

- **Zuchtzulassung für einen Wurf mit Zuchtlenkung und Nachzuchtkontrolle**

Definition Zuchtlenkung:

Siehe oben

Definition Nachzuchtkontrolle:

Nachzuchtkontrolle bedeutet, dass die Nachzucht aus einem Hund mit einer „Zuchtzulassung für einen Wurf mit Zuchtlenkung und Nachzuchtkontrolle“ grundsätzlich der Nachzuchtsichtung und Beurteilung durch die Körkommission und den Zuchtrichter unterliegt. (siehe unter § I. 7 ZZO Durchführung der Nachzuchtkontrolle/ Nachzuchtsichtung).

Ein eventueller weiterer Zuchteinsatz des Hundes ist nur nach der Sichtung und Beurteilung der Nachzucht gestattet. Die Erteilung einer nachträglichen Genehmigung ist nicht möglich. Bei entsprechendem Verstoß gilt § 41 (Vereinsstrafen) der Satzung des Club ELSA.

- **keine Zuchtzulassung**

Der Zuchteinsatz des Rüden bzw. der Hündin ist nicht zulässig, wenn die Zuchtkommission und der Zuchtrichter einstimmig beschließen, dass der betroffene Hund nicht den Zuchtanforderungen gem. der ZO und der ZZO des Club ELSA entspricht und auch keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Das Urteil ist endgültig.

7. Durchführung der Nachzuchtkontrolle/Nachzuchtsichtung

Die Zuchtkommission benennt zur Durchführung der Nachzuchtsichtung eine Kommission und den Zuchtrichter und bestimmt den Zeitpunkt der Sichtung in Absprache mit dem Züchter bzw. Deckrüdenbesitzer.

Die Nachzuchtsichtung erfolgt im Alter von ca. 15 Monaten bei ca. 2/3 der Nachzucht.

Nach einem Wurf mit Zuchtlenkung und durchgeführter Nachzuchtsichtung entscheidet die Kommission zusammen mit dem Zuchtrichter über einen eventuellen weiteren Zuchteinsatz des Rüden bzw. der Hündin. Die Beurteilung erfolgt nach Abs.5 der ZZO.

Die Zuchtkommission ist berechtigt und verpflichtet, aus zuchthygienischen Gründen Hunde, die überwiegend Nachzucht mit gesundheitsrelevanten Mängeln hervorbringen, mit Zuchtausschluss zu belegen und bestimmte Verpaarungen zu verbieten.

Die Zuchtkommission hat Hunde mit nachträglich festgestellten genetischen oder anderen zuchtausschließenden Mängeln, z.B. Epilepsie, SLO und PRA (Aufzählung nicht abschließend) trotz früher ausgesprochener Zuchttauglichkeit sofort mit Zuchtausschluss und den damit zusammenhängenden Folgen zu belegen.

Der Zuchtkommission obliegt überdies eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Kontrolle des Einsatzes von Deckrüden.

Sonderfälle (Aufzählung nicht abschließend):

Bei Hunden, die ausschließlich auf Grund eines Zahnfehlers eine Zuchtzulassung für einen Wurf mit Zuchtlenkung und Nachzuchtkontrolle erhalten, muss der Zahnstatus aller Welpen des Wurfs im Alter von mind. 6 Monaten durch einen Tierarzt überprüft werden. Das Ergebnis dieser Zahnkontrolle muss auf dem vereinseigenen Formular eingetragen werden.

ANHANG II: Aufzuchtbedingungen des Club ELSA e.V.

Als Voraussetzungen für die Regelungen gelten die VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden und das Tierschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung. Darüber hinaus gelten die rassespezifischen Bestimmungen des Club ELSA für „mindestens sehr gute Haltungsbedingungen für Rhodesian Ridgebacks“.

Grundsätzliches

Für die Erlangung der Zuchtgenehmigung muss der angehende Züchter u.a. den Rhodesian Ridgebacks angemessene, „mindestens sehr gute Aufzuchtbedingungen“ entsprechend den ihm überreichten und im Folgenden aufgeführten Aufzuchtbedingungen des Club ELSA vorweisen können (s. Club ELSA-ZO §4.1.1).

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte werden bei der Erstbesichtigung der Aufzuchtstätte durch Beauftragte des Club ELSA die voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen und die Haltungsbedingungen in Augenschein genommen, im „Protokoll zur Überprüfung der Aufzuchtbedingungen“ schriftlich festgehalten und eine Züchterberatung durchgeführt. Bei Notwendigkeit werden dem Züchter schriftlich Nachbesserungsforderungen auferlegt, die bei Beginn der Aufzucht abgeschlossen sein müssen. Der Züchter erhält eine Kopie des Protokolls, das Original ist dem Zuchtleiter zuzustellen.

Nach einem Wohnungswechsel oder einer Zuchtpause von sechs Jahren sind die voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen und die Haltungsbedingungen erneut in gleicher Weise auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Club ELSA hin zu überprüfen.

In allen Punkten der Aufzuchtbedingungen, die nachstehend nicht eigens geregelt sind, gelten die „Mindesthaltungsbedingungen des Club ELSA“.

Wo die nachfolgenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, liegen „mindestens sehr gute Aufzuchtbedingungen für Rhodesian Ridgebacks“ nicht vor!

I. Wurfunterbringung in den ersten 4 Lebenswochen:

1. Wurfkiste

Innenmaße nicht unter 1 m² und mindestens einseitig von rassegerechter Länge (Länge der entspannt auf der Seite liegenden Hündin), für Hündinnen mittlerer Größe z.B.: 120x120 cm. Seitenhöhe von ca. 45 cm, verschließbare Ausstiegsöffnung in einer Seitenwand (z.B. Schieber) für die Hündin und Welpen mit ca. 3cm Schwellenhöhe und ca. 30cm Breite, Material gefahrlos (gerundete und geschliffene Kanten und Flächen, keine Ausdünstungen) und leicht zu reinigen.

Die Welpen sollen frühzeitig einen separaten Kotlöseplatz aufsuchen können, z.B. eine vor der Ausstiegsöffnung befestigte Kotkiste von mindestens 0,7 m², gleicher Außenhöhe und Machart, die von den Welpen in der Regel ab der 2. Woche angenommen wird.

2. Standplatz der Wurfkiste

Raum in die Wohnung integriert, um eine einfache Überwachung der Welpen zu gewährleisten und um die Welpen an Menschen und deren täglichen Lebensablauf im Haus zu gewöhnen, Größe ab ca. 10 m², trocken, leicht zu reinigen und zu belüften, frei von Zugluft, durch Wohnraumfenster üblicher Größe mit Tageslicht versorgt, heizbar bis ca. 24°C, gefahrenfrei und mit separatem (erhöhtem) Liegeplatz für die Hündin ausgestattet.

II. Wurfunterbringung ab Beginn der 5. Lebenswoche:

1. Aufenthaltsraum

Grundsätzlich gelten hinsichtlich menschlicher Nähe, häuslichen Lebens, Größe, Hygiene und Beleuchtung vergleichbare Bedingungen wie unter I.2.

Der Raum soll einen ständigen, zugfreien, auch für die Zuchthündin passierbaren Zugang zum Freien haben, gleichmäßig auf ca. 14 bis 16°C Raumtemperatur zu halten sein und für Regentage eine trockene Innenauslauffläche bieten. Für die Aufzucht bei Schlechtwetter nach §4.1.6 dieser ZO muss diese Auslauffläche mindestens 25 m² umfassen.

Im Aufenthaltsraum ist der Hündin ein erhöhter, von den Welpen nicht erreichbarer Liegeplatz und den Welpen ein wärmegeprägter Schlafplatz mit Abstand vom Raumboden aufzustellen, der mindestens die Innenmaße 100x120 cm bei einer Höhe von ca. 80 cm aufweist und leicht zu reinigen sein muss (Dach oder Seitenwand aufklappbar).

Bei gleichmäßigen Raumtemperaturen um ca. 20°C kann auch die Wurfkiste genutzt werden. Bei sommerlichen Außentemperaturen kann eine wetterfeste und hitzestausichere Hundehütte mit den zuvor genannten Mindestinnenmaßen und Windfang auch im Freien stehen.

2. Auslauf im Freien

Um dem Bewegungsdrang der Welpen zu genügen und um ihrer artspezifischen Bewegungs- und Körperentwicklung zu entsprechen, sollte die Auslauffläche mehrere 100 m² umfassen, sie darf jedoch 200 m² nicht unterschreiten. Ab der 6. Woche ist die Entwicklungsumwelt der Welpen durch tägliche, längere Freiausläufe im ganzen Garten oder entsprechend einzustufende Freiflächen zu erweitern.

Ein großer Teil der Auslauffläche soll besonnt sein, ein kleiner Teil mit einem Sonnen- und Regenschutz versehen sein. In beiden Teilen muss ein Liegeplatz vorhanden sein, für die Hündin erhöht, der gegen Bodenkälte und Nässe abgeschirmt ist. Eine mit transparentem Regen- und Windschutz versehene Auslauffläche muss den Ausgang zum Auslauf mitschützen und von den Hauptwetterseiten her Schutz gewährleisten. Für die Aufzucht bei Schlechtwetter nach §4.1.6 dieser ZO muss diese Auslauffläche mindestens 30 m² umfassen. Von der Einfriedung (mindestens 1 m Höhe) darf keine Gefahr für die Welpen ausgehen. Über die Hälfte der Gesamtfläche soll aus Naturboden mit abwechslungsreichem Bewuchs bestehen und den Welpen vielfältige Anregungen bieten. Es muss eine wirksame Oberflächenentwässerung gewährleistet sein. Der Kontakt zur Umwelt darf nicht durch hohe Sichtblenden oder Mauern unterbunden werden.

Grundsätzlich gilt, je größer und abwechslungsreicher der Auslauf gestaltet ist, umso intensiver und effektiver wird er von der Mutterhündin und den Welpen genutzt werden und damit umso besser der artspezifischen Entwicklung der Welpen dienen.

Wichtig: Der Aufenthaltsraum und der Auslauf der Welpen müssen sich in Rufweite der Wohnung des Züchters befinden und von dort aus eingesehen und überwacht werden können.

III. Sonstiges

Der Züchter verpflichtet sich, die Zuchtordnung zu befolgen und gegebene Auflagen zur Nachbesserung seiner Aufzuchtbedingungen bis zu Beginn der Welpenaufzucht zu erfüllen. Das Vorliegen der vorangehenden Bedingungen ist dem Zuchtwart oder den Beauftragten des Club ELSA jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Wo Funktionsträgern des Club ELSA die Kontrolle verweigert wird, wird das Nichtvorliegen von „mindestens sehr guten Aufzuchtbedingungen für Rhodesian Ridgebacks“ angenommen.
